

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 614/66

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Frau Rose D [REDACTED] geb. S [REDACTED] verw. A [REDACTED]
[REDACTED] C [REDACTED] Avenue, D [REDACTED], N.Y., [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.v. [REDACTED],

H [REDACTED] -

gegen

das Land N [REDACTED],
vertreten durch die Landesrentenbehörde N [REDACTED],
DU [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wilden,
Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 18. Januar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des 17.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 27. Juli 1966 wird auf Kosten der
Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für
das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

G r u n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das
Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen
Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der
Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein die
Revision zugelassen werden darf.

Die Klägerin begehrt Entschädigung mit der Behauptung,
ihr früherer Ehemann Oskar A. [REDACTED] sei von den National-
sozialisten getötet worden. Ihre hierauf zielende
Klage hat das Berufungsgericht u.a. mit der Begründung
abgewiesen, es sei nicht erwiesen, daß A. [REDACTED] durch
eine unmittelbar gegen ihn gerichtete nationalsozialistische

- 3 -

Gewaltmaßnahme ums Leben gekommen sei. Die Klägerin habe über sein Schicksal selbst widersprechende Angaben gemacht. Sie habe einmal behauptet, Anstman sei nach der Errichtung des Ghettos Przemysl im Herbst 1941 mit 700 anderen Juden verschleppt und umgebracht worden. An anderer Stelle habe sie jedoch geltend gemacht, er sei bereits im Juni 1941 kurz nach Ausbruch des deutsch-russischen Krieges von den Deutschen "niedergeknallt" worden. Diese Darstellung habe sie seit 1959 ständig vertreten. Danach sei es möglich, daß Anstman im Zuge der Besetzung durch deutsche Truppen im Juni 1941 und zwar im Verlaufe der Kampfhandlungen den Tod gefunden habe. Die Nachforschungen des internationalen Suchdienstes darüber, ob Anstman inhaftiert, deportiert oder in der Deportation getötet worden sei, seien ergebnislos verlaufen. Somit stehe nicht fest, daß Anstman durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen ums Leben gekommen sei.

Diese vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen tragen das angefochtene Urteil. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind insoweit nicht zu entscheiden. Die Klägerin macht auch nur geltend, daß das Berufungsgericht seine Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts nach § 176 BGG verletzt habe. Dieser Rüge kommt keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung zu. Um ihrerwillen kann daher die Revision nicht zugelassen werden. Abgesehen davon ist diese Rüge auch unbegründet; denn es ist nicht ersichtlich, in welcher Richtung das Berufungsgericht unter den hier gegebenen Umständen weitere Ermittlungen hätte anstellen können. Die Klägerin selbst



- 4 -

hat keine dahingehenden Hinweise gegeben.

Die sofortige Beschwerde muß nach mit der Kostenfolge aus §§ 209, 215 Abs. 1 BGG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen

Dr. Loewenheis

~~Beglaubigt:~~

Justizhauptsekretär